

Natürliche Handlungseinheit bei höchstpersönlichen Rechtsgütern

BGH, 19.09.2019 – 3 StR 180/19, NSZ-RR 2020, 136

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte überließ den Zwillingenbrüdern D. und K. das Gästezimmer der Wohnung zur entgeltlichen Nutzung. Am Tatabend kam es zum Streit zwischen dem Angeklagten und den Brüdern. Unter teils wahrheitswidrigen Angaben rief der Angeklagte die Polizei, um die Brüder aus der Wohnung entfernen zu lassen, dabei blieben einige Sachen zurück, unter anderem der geleistete Arbeitslohn des D. K. i.H.v. 1.100 €. Die Brüder forderten über die Gegensprechanlage die Herausgabe ihrer Sachen, der Angeklagte steckte das Geld ein und rief erneut die Polizei. Eine Stunde später kamen die Brüder zurück und forderten abermals die Herausgabe ihrer Sachen. Der Angeklagte bewaffnete sich mit einem Küchenmesser (Klingenlänge ca. 20 cm, -breite ca. 4 cm), als die Nebenkläger die Wohnung stürmten. Als D. K. das Gästezimmer betrat, um das Geld zu holen, richtete sich der in dem unbeleuchteten Gästezimmer hinter der offenen Kleiderschranktür kauende Angeklagte auf und stach mehrere Male in den Bauch des D. K., der lebensgefährlich verletzt zu Boden ging. In dem Glauben den D. K. tödlich verletzt zu haben, lief der Angeklagte in den Flur, wo er K. K. erklärte, sein Bruder sei tot und jetzt sei „er dran“, woraufhin er mehrmals Richtung Bauch und Oberkörper stach. D. K. raffte sich auf, um seinem Bruder zu helfen und es gelang unter Hilfe des Zeugen Y das Messer zu entwenden. Das LG Mainz hat in dem Geschehen eine Unterschlagung in Tatmehrheit mit einem versuchten Totschlag in zwei tateinheitlichen Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erkannt.

II. Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des BGH verneinte das LG Mainz richtigerweise das Vorliegen von Mordmerkmalen, insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nebenkläger sich in einer Position der Arg- und Wehrlosigkeit befanden. Auch die fehlende Auseinandersetzung mit § 226 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB gefährde den Bestand des Urteils nicht. Allerdings ändert der BGH den Schuldspruch des Angeklagten dahingehend, dass die Angriffe auf die beiden Nebenkläger nicht als ein tateinheitliches Geschehen beurteilt werden können. Eine natürliche Handlungseinheit kann dabei nur angenommen werden, wenn wesentlich gleiche Handlungen von einem einheitlichen Willen getragen werden und in engem räumlich zeitlichem Zusammenhang stehen. Dies könne bei Handlungen gegen verschiedene höchstpersönliche Rechtsgüter allerdings nur im Ausnahmefall (bspw. bei Schüssen binnen weniger Sekunden) gelten, da höchstpersönliche Rechtsgüter nicht additiv betrachtet werden können. Nach Argumentation des BGH kann eine solche Situation im zugrundeliegenden Sachverhalt nicht angenommen werden. Die beiden Angriffe werden nicht nur durch eine räumliche und zeitliche Zäsur getrennt, sondern auch durch eine wesentliche Änderung der Situation.

III. Problemstandort

Die Beschäftigung mit strafrechtlichen Konkurrenzen, insbesondere die Feststellung von „natürlicher Handlungseinheit“ kommt im Studium regelmäßig zu kurz trotz extremer Relevanz.